



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Wolfgang Kaleck
Immanuelkirchstraße 3 – 4
10405 Berlin

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 ARP 156/06-2 (bei Antwort bitte angeben)	OSTA b. BGH Ritscher OSTA b. BGH Dr. Schultheis	81 91- 0	26. April 2007

Betrifft: Strafanzeige gegen Donald Rumsfeld und andere

Bezug: Ihre Strafanzeige vom 14. November 2006
Ihr Zeichen: 642/2006 WKA

Anlagen: Eine beglaubigte Abschrift des Vermerks vom 5. April 2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre mit Schriftsatz vom 14. November 2006 erstattete und mit Schreiben vom 24. November 2006, vom 8. Dezember 2006, vom 25. und 30. Januar 2007, vom 14. Februar 2007 sowie vom 23. und 28. März 2007 ergänzte Anzeige habe ich geprüft. Aus den im beigefügten Vermerk ausgeführten Gründen habe ich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigte Abschrift

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 5. April 2007

- 3 ARP 156/06-2 -

Betrifft: Strafanzeige gegen Donald **RUMSFELD** und andere

Vermerk:

A.

I.

Bereits am 30. November 2004 (ergänzt durch Schriftsatz vom 29. Januar 2005) erstattete Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck namens des Center for Constitutional Rights sowie vier irakischer Staatsangehöriger Strafanzeige gegen Donald H. Rumsfeld, damaliger Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, und zehn namentlich benannte sowie weitere nicht benannte Personen, denen die Beteiligung an Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vorgeworfen wurde. Diese Anzeige betraf Vorfälle, die sich im Zeitraum zwischen dem 15. September 2003 und dem 8. Januar 2004 im Gefängniskomplex Abu Ghraib/Irak ereignet hätten. Dabei sei es in 44 Fällen zu Misshandlungen gekommen. Gefangene seien geschlagen und getreten worden; ein Häftling sei dabei verstorben. Zudem habe man Inhaftierte massiv sexuell belästigt und in einem Fall vergewaltigt. Gefangene seien vollständig entkleidet und bewusst erniedrigend behandelt sowie durch den Einsatz von Hunden eingeschüchtert worden. Häftlinge seien für längere Zeit in so genannten Stresspositionen gefesselt gewesen; „Isolationshaft“ sei angedroht und zum Teil auch vollzogen worden. Die Taten seien von Angehörigen der US-Streitkräfte, von zivilen Mitarbeitern sowie möglicherweise auch von Angehörigen von Nachrichtendiensten, insbesondere der CIA, begangen worden. Einige Tatopfer seien bereits während ihrer Festnahme und Inhaftierung an anderen Orten im Irak misshandelt worden. Eine Person sei von Soldaten erschossen worden.

Die Strafanzeige warf den damaligen Angezeigten vor, sich als zivile und militärische Vorgesetzte der unmittelbar Handelnden nach den §§ 4, 13, 14 VStGB strafbar gemacht zu haben. Sie hätten Untergebenen Weisungen zur Behandlung von Gefangenen erteilt, die gegen international geltende Schutzvorschriften, unter anderem die UN-Folterkonvention, verstießen.

- 2 -

Trotz Kenntnis der Misshandlungen seien keine Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und zur Ahndung bereits begangener Misshandlungen eingeleitet worden.

Der Strafanzeige wurde keine Folge gegeben. Mit Entscheidung vom 10. Februar 2005 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof von der Verfolgung gem. § 153f StPO abgesehen. Einen hierauf gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das OLG Stuttgart am 13. September 2005 für unzulässig erklärt.

II.

Mit Schreiben vom 14. November 2006 erstattete Rechtsanwalt Kaleck namens und im Auftrag von insgesamt 44 Organisationen und Einzelpersonen erneut Strafanzeige gegen Donald Rumsfeld, ehemaliger Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, und gegen 13 namentlich im Einzelnen bezeichnete sowie gegen weitere unbenannte Bürger der USA wegen des Verdachts von Verstößen gegen §§ 4, 8, 13 und 14 VStGB und gegen §§ 211 ff., 223 ff., 239 ff. StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. der UN-Folterkonvention sowie Art. 129 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Gegenstand der Strafanzeige sind zum einen Geschehnisse im Gefängniskomplex Abu Ghraib/Irak, zum anderen Vorfälle in Gefangenenlagern in Guantánamo Bay/Kuba.

1. Soweit die Anzeige Vorfälle im Gefängniskomplex Abu Ghraib betrifft, wurden diese ganz überwiegend bereits mit Schreiben vom 30. November 2004 und vom 29. Januar 2005 zur Anzeige gebracht und eingehend geschildert. Über die damals geschilderten Vorkommnisse hinaus haben die Anzeigenerstatter nun ergänzend von weiteren Vorfällen, insbesondere solchen, die sich nach dem 08. Januar 2004 zugetragen haben sollen, berichtet. Zahlreiche zur Anzeige gebrachte Vorfälle entziehen sich offenkundig einer genauen zeitlichen oder örtlichen Zuordnung. Sie stützen sich nicht zuletzt auf einen Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, auf interne Armee-Berichte der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und auf den sog. Schlesinger-Report, der im Auftrag des US-Verteidigungsministeriums gefertigt wurde, sowie in einigen Fällen auf Berichte einzelner Anzeigenerstatter. Zur näheren Eingrenzung der angezeigten Vorfälle haben die Anzeigenerstatter Auszüge eines internen Untersuchungsberichts der 205. Mi-

- 3 -

litärnachrichtendienstbrigade vom 9. August 2004 („Fay/ Jones-Bericht“) - wie schon in der Strafanzeige vom 30. November 2004 (insoweit wortidentisch) - ins Deutsche übersetzt und in die Anzeige eingefügt. Darüber hinaus wurden der Anzeige mehrere Berichte von überwiegend US-amerikanischen Menschenrechtsorganisationen als Anlage beigelegt.

Die Misshandlungen, die den Angezeigten zur Last gelegt werden, reichen von Betverböten und Einschüchterungen mittels Hunden über den Zwang, bestimmte unangenehme Körperhaltungen („Stresspositionen“) einzunehmen und in diesen zu verharren („Longtime standing“), über zwangsweises Entkleiden und Rasieren sowie Schlafentzug, Lichtentzug, Dauerbeschallung und Überhitzen bzw. Unterkühlen bis hin zum Abschneiden der Luftzufuhr mittels Wasser („Water boarding“) und zu sexuellen und gewalttätigen körperlichen Übergriffen.

2. Zusätzlich werden vorliegend ähnliche Geschehnisse zur Anzeige gebracht, die sich nach Darstellung des Anzeigenerstatters im US-amerikanischen Gefangenenlager in Guantánamo Bay zuge tragen haben sollen. Auch dort sollen Gefangene unter Anwendung der oben genannten Methoden misshandelt worden sein, einschließlich der Konfrontation mit Fotos „spärlich bekleideter“ Frauen. Die zur Anzeige gebrachten Vorgänge sollen sich in den Jahren 2002 und 2003 ereignet haben; als konkretes Tatopfer wird der Gefangene Mohammed Al Qahtani benannt. Die Schilderung der Vorkommnisse gründet sich weitgehend auf Berichten von US-Behörden und von Generalleutnant Randall Marc Schmidt, Angehöriger der US-Luftstreitkräfte, der seinen Bericht nach Angaben der Anzeigenerstatter gegenüber dem Generalinspektorat der Armee abgegeben hatte.
3. Die Anzeige erfasst neben nicht genannten, an den geschilderten Vorkommnissen unmittelbar beteiligten Personen die im Einzelnen aufgezählten Angezeigten, denen die Anzeigenerstatter je nach ziviler oder militärischer Funktion entweder die Planung und - auch rechtstechnische - Vorbereitung, die Anordnung oder zumindest die bewusste stillschweigende Billigung und unterbliebene Verhinderung der vorgetragenen Misshandlungen vorwerfen. Sie seien daher nach § 8 VStGB sowie subsidiär gegebenenfalls nach §§ 13 und 14 VStGB, jeweils in Verbindung mit § 25 oder § 27 StGB, strafbar. Ausdrücklich wird auf die Vorgesetztenverantwortlichkeit einiger Angezeigter gem. § 4 VStGB verwiesen. Für Vorfälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des VStGB seien die Angezeigten Gonzales

- 4 -

und Addington (u.U. auch der Angezeigte Rumsfeld) nach deutschem Recht gemäß §§ 211ff., 223ff. und 239ff. StGB strafbar und durch deutsche Behörden zu verfolgen.

4. Die Erstattung einer Strafanzeige in Deutschland wird damit begründet, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika keine Strafverfolgung gegen die Angezeigten wegen der Vorkommnisse im Irak und in Guantánamo Bay stattfinde, was auf den Unwillen der dortigen Behörden schließen lasse, gegen diese Personen strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Es seien ausschließlich Angehörige unterer militärischer Dienstränge für die Ereignisse im Irak zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen worden und mit nach Ansicht der Anzeigenerstatter alzu „geringfügigen“ Strafen oder gar nur mit Disziplinarmaßnahmen belegt worden. Die eigentlich Verantwortlichen, die eine „systematische“ Misshandlung von Gefangenen geplant, angeordnet oder zumindest wissentlich geduldet und gerechtfertigt hätten, seien hingegen sämtlich straflos geblieben. Dass sich daran auch künftig nichts ändern werde, beruhe auf dem von den politisch und militärisch Verantwortlichen veranlassten (in der Strafanzeige an anderer Stelle allerdings als unwirksam bezeichneten) Military Commissions Act vom 17. Oktober 2006, der den War Crimes Act ändere, was Auswirkungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge habe. In den USA sei es wegen des dort herrschenden strengen Verständnisses von Gewaltenteilung strukturell nicht möglich, zur Aufnahme von Ermittlungen nicht bereite Strafverfolgungsbehörden eben hierzu anzuhalten. Ein Klageerzwingungsverfahren sei in den Vereinigten Staaten von Amerika unbekannt.

Eine Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof komme nicht in Betracht, da die USA die Unterzeichnung des Römischen Statuts wirksam zurückgezogen und eine Ratifizierung ausgeschlossen hätten.

Die gesetzlichen Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches, insbesondere das in § 1 VStGB verankerte Weltrechtprinzip, zwingen die zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden dazu, gegen die Angezeigten Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Bundesrepublik Deutschland sei darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht selbst in die in der Anzeige aufgezählten Vorgänge involviert. Dies reiche von der Stationierung und Ausbildung später im Irak eingesetzter US-Soldaten in Militärstützpunkten auf deutschem Boden über den - auch künftig zu erwartenden - (zeitweisen) Aufenthalt einzelner angezeigter Verantwortlicher in Deutschland und die Gewährung von Lande- und Überflugrechten

- 5 -

für an militärischen Aktionen im Irak beteiligten Flugzeugen bis hin zur Schulung irakischer Soldaten durch deutsche Ausbilder. Allerdings bedürfe es für eine deutsche Verfolgungszuständigkeit nach dem VStGB von Rechts wegen keines inländischen Anknüpfungspunktes.

Ob eine Strafverfolgung durch deutsche Behörden zielführend sein könne oder nicht, sei ein Kriterium, das allenfalls bei der Ausübung des dem Generalbundesanwalt durch § 153f StPO eröffneten Ermessens, also auf der Rechtsfolgenseite, relevant sei. Die Strafverfolgung von Völkerstraftaten sei dadurch gekennzeichnet, dass sich diejenigen Staaten, gegen deren Angehörige ermittelt werde, regelmäßig unkooperativ zeigten. Dass Rechthilfeersuchen in die USA voraussichtlich ohne Reaktion blieben, könne also nicht Anlass dazu geben, von Ermittlungen ganz abzusehen. Gerade im vorliegenden Fall ließen sich Ermittlungserfolge durchaus auch von Deutschland aus erzielen. So könne man der Angezeigten mittels Europäischer Haftbefehle oder zumindest aufgrund des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 habhaft werden, auch wenn sie sich nicht in Deutschland aufhielten. Darüber hinaus stünden mit Janis Karpinski, David DeBatto und weiteren am Irak-Krieg beteiligten Personen Zeugen zur Verfügung, die auch gegenüber deutschen Behörden zu den angezeigten Vorfällen auszusagen bereit seien.

Deutschland müsse daher stellvertretend für die internationale Staatengemeinschaft die Strafverfolgung übernehmen, um zu verhindern, dass die angezeigten Taten ungesühnt blieben.

B.

I.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 153f Abs. 1 S. 1 StPO abgesehen. Bei der Entscheidung vom 10. Februar 2005 hat es, soweit Geschehnisse betroffen sind, die sich zwischen dem 15. September 2003 und dem 8. Januar 2004 im Irak zugetragen haben sollen, sein Bewenden.

- 6 -

1. § 153f Abs. 1 S. 1 StPO eröffnet eine Nichtverfolgungsermächtigung (Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Nachtr. § 153f Rn. 14). Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann bei Auslandstaten iSd. § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO abgesehen werden, wenn sich ein Tatverdächtiger weder im Inland aufhält noch ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist. Dies ist hier der Fall.
 - a) Bei den angezeigten Vorwürfen handelt es sich mangels eines inländischen Erfolgs- oder Handlungsortes iSd. § 2 VStGB iVm. § 9 StGB um Auslandstaten.
 - aa) Die den Angezeigten zur Last gelegten Handlungen haben in keinem der angezeigten Fälle einen tatbestandlichen Erfolg im Sinne der §§ 8ff. VStGB in Deutschland hervorgerufen. Dafür, dass Personen, die von den in der Strafanzeige geschilderten Handlungen betroffen waren, vom Irak oder von Afghanistan aus über die Bundesrepublik Deutschland nach Kuba/Guantánamo verbracht wurden - mit der Folge eines etwaigen „Transitortes“ in Deutschland (vgl. hierzu Ambos/Ruegenberg in: Münchner Kommentar, StGB, § 9 Rn. 23, 24) -, ist nichts ersichtlich.
 - bb) Des weiteren fehlt es an tatsachenfundierten Anhaltspunkten für einen im Inland liegenden Handlungsort.

Es ist nicht ersichtlich, dass die konkret in Rede stehenden Delikte in Deutschland vorbereitet wurden. Die bloße Stationierung von US-Truppen ist entgegen der Auffassung der Anzeigersteller ebenso wenig eine Vorbereitung der angezeigten Kriegsverbrechen wie die Bewachung der in Deutschland gelegenen Militäreinrichtungen der USA durch deutsche Soldaten mit der Folge der Verfügbarkeit von US-Soldaten für einen Einsatz im Irak. Gleiches gilt für die Ausbildung von Soldaten für den Einsatz im Irak. Ob diese tatsächlich in Deutschland stattgefunden hat und dabei im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht „mangelhaft“ war, wie die Anzeigersteller behaupten, kann dahinstehen. Auch eine unzureichende Vorbereitung auf die Betreuung von Kriegsgefangenen ist nicht Teil einer Vorbereitung auf Tathandlungen im Sinne von § 8 VStGB. Einen Erfahrungssatz des Inhalts, Soldaten, die nicht hinreichend

- 7 -

auf Kriegshandlungen vorbereitet und über den Inhalt der Genfer Konventionen ins Bild gesetzt sind, begingen immer oder auch nur regelmäßig die behaupteten Kriegsverbrechen, gibt es nicht. Die Behauptung der Anzeigerstatter, den später im Irak eingesetzten Soldaten der Vereinigten Staaten von Amerika sei in Deutschland vermittelt worden, die Genfer Konventionen könnten außer Acht gelassen werden, ist rein spekulativ. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür fehlen. Die von den Anzeigerstattern schriftlich mitgeteilten Angaben von David DeBatto, denen zufolge die Regeln der Genfer Konvention für Befragungen allen neuen Soldaten und Offizieren vom ersten Tage ihrer Ausbildung an beigebracht wurden, sprechen eher gegen diese Behauptung (vgl. Testimony of Former U.S. Army Counterintelligence Special Agent David DeBatto, previously assigned to the 205th Military Intelligence Brigade in Iraq under Col. Thomas Pappas in 2003, for the German criminal procedure against DOD Donald Rumsfeld and others, S. 3). Die Gewährung von Überflugrechten oder die Gestattung von Zwischenaufenthalten auf deutschem Boden, auf die die Anzeigerstatter gleichfalls Bezug nehmen, ist keine strafgesetzlich erfasste Vorbereitung der angezeigten Geschehnisse - weder derjenigen in Guantánamo Bay noch derjenigen im Irak. Gleiches gilt für den Einsatz deutscher Staatsangehöriger bei der Ausbildung von Irakern im Ausland.

Schließlich fehlt es auch an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass von Deutschland aus Befehle zur selbständigen Begehung von Verstößen gegen das VStGB erteilt oder Konzepte zur Anwendung von im Widerspruch zur III. Genfer Konvention stehenden Behandlungsmethoden von Gefangenen ausgearbeitet wurden. Der Umstand allein, dass einzelne Angezeigte zeitweise in US-amerikanischen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland stationiert waren, gibt keinen tatsachenfundierten Hinweis darauf, dass die Taten selbst in Deutschland ihren Ausgangspunkt genommen haben könnten.

- b) Weder die angezeigten noch sonstige nach der Anzeige als Tatverdächtige in Betracht kommende Personen halten sich gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ein solcher Aufenthalt ist hier auch nicht zu erwarten.

- 8 -

- aa) Nach Mitteilung des Leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte in Europa ist keine der in der Anzeige mit Wohnsitz in Deutschland genannten Personen mehr im Inland stationiert oder sonst aufhältig. Aus seiner Sicht sei mit ihrer Anwesenheit auch künftig nicht zu rechnen.
- bb) Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Aufenthalt einer angezeigten oder nach der Anzeige als tatverdächtig in Betracht kommenden Person zu erwarten ist, liegen auch sonst nicht vor. Solche Anhaltspunkte können bereits dann ausgeschlossen werden, wenn - wie hier - nach den im Inland verfügbaren Daten keinerlei Bindungen oder Beziehungen beruflicher, persönlicher oder familiärer Art in Deutschland bekannt sind (vgl. Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Nachtr. § 153f Rn. 16; Weßlau in: Systematischer Kommentar, StPO, § 153f Rn. 9). Nicht ausreichend ist entgegen der Auffassung der Anzeigerstatter die lediglich theoretische Möglichkeit der Einreise nach Deutschland oder in ein Land, in dem nach den angezeigten Personen auf der Grundlage eines Europäischen oder internationalen Haftbefehls gefahndet werden könnte. Die Wendung "zu erwarten" bringt - auch in der in § 153f Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO verwendeten Negation - einen sich aus konkreten Anhaltspunkten ergebenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab zum Ausdruck. Würde man eine Verfolgungspflicht bereits dann annehmen, wenn ein künftiger Aufenthalt eines ausländischen Tatverdächtigen lediglich nicht auszuschließen ist, liefe § 153f Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO im Ergebnis in der Mehrzahl der Fälle weitgehend leer, weil "Vorermittlungen" über gegenwärtige und künftige Reisebewegungen von im Ausland lebenden Personen wenig Erfolg versprechen. Der mit § 153f Abs. 1 S. 1 StPO intendierte Zweck, fruchtlose Ermittlungsarbeit in Fällen zu vermeiden, die keinen Inlandsbezug aufweisen und deshalb keinen nennenswerten Aufklärungserfolg versprechen (vgl. Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Nachtr. § 153f Rn. 5), wäre dann nicht zu erreichen.
- cc) Die ehemalige Brigadegeneralin Janis Karpinski, die nach Mitteilung des anwaltlichen Vertreters der Anzeigerstatter von Mai 2003 bis Frühjahr 2004 oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib und sechzehn wei-

- 9 -

tere irakische Haftzentren gewesen sei und sich als Zeugin zu einer Aussage in Deutschland vor deutschen Ermittlungsbehörden bereit erklärt habe, wurde nicht angezeigt und kommt - jedenfalls nach dem Anzeigevorbringen - auch nicht als Tatverdächtige in Betracht.

Nach Mitteilung der Anzeigerstatter und in einer der Anzeige als Anlage beigefügten schriftlichen "Zeugenaussage" hat sich Janis Karpinski nicht dauerhaft, sondern nur zeitweise in Abu Ghraib aufgehalten. Sie habe erst 2004 von Misshandlungen erfahren, als bereits Untersuchungen wegen dieser Vorfälle eingeleitet worden und die Befehlsgewalt über die Gefängniseinrichtung Abu Ghraib de facto an den Offizier des Militärischen Nachrichtendienstes "übergeben" gewesen seien. Ihr sei - nachdem sie von Misshandlungsvorfällen erfahren habe - eine Kontaktaufnahme zu den in Abu Ghraib eingesetzten Soldaten mit dem Hinweis verwehrt worden, dass diese nicht mehr ihrem Kommando unterstünden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die diesen Vortrag der Anzeigerstatter widerlegen und dem entgegen einen Anfangsverdacht für eine Strafbarkeit Janis Karpinskis wegen eines Verbrechens nach §§ 6ff. (ggf. i.V.m. § 4) VStGB begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Ob die militärische Funktion Karpinskis angesichts des Vorbringens einen Verdacht für eine Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 13 VStGB) stützen könnte, bedarf keiner Entscheidung, da für dieses Vergehen das Weltrechtsprinzip des § 1 VStGB nicht gilt und deutsches Strafrecht deshalb darauf nicht anwendbar wäre.

2. Die nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden kein Raum ist.
 - a) Zweck des § 153f StPO ist es, den Folgen Rechnung zu tragen, die sich aus der Geltung des Weltrechtsprinzips für die deutsche Justiz ergeben. Für die Durchführung von Ermittlungen spricht dabei grundsätzlich der Gesichtspunkt, dass eine möglichst lückenlose weltweite Strafverfolgung der Völkerrechtsverbrechen gewährleistet sein soll. Andererseits soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass sich Anzeigerstatter bestimmte Staaten, die - wie vorliegend Deutschland - in keinerlei direktem Zusammenhang mit den zur Anzeige gebrachten Taten stehen, allein we-

- 10 -

gen ihres völkerrechtsfreundlichen Strafrechts als Ort der Verfolgung aussuchen (so genanntes „Forum-Shopping“; Kurth, ZIS 2006, 81, 83; Ambos, NSTZ 2006, 434, 435.) und dadurch die Ermittlungsbehörden zu aufwendigen, aber letztlich nicht ziel-führenden Ermittlungen zwingen. Da nach § 1 VStGB jedes Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (auch) deutscher materieller Strafgewalt unterfällt, eröffnet § 153f StPO auf prozessualer Ebene für die Staatsanwaltschaft ein Korrektiv, einer Überlastung durch unzweckmäßige Ermittlungsarbeit entgegenzuwirken (BT-Drs. 14/8524 S. 27; Beulke in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 153f Rn. 5; Eser/Kreicker, Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, 2003, S. 261). Dem entsprechend erlaubt § 153f Abs. 1 S. 1 StPO bei reinen Auslandstaten im Einzelfall, von der Verfolgung unabhängig davon abzusehen, ob eine andere Gerichtsbarkeit zur Verfolgung bereit ist (Weigend in: Gedächtnisschrift für Theo Vogler, S. 197, 209; Ambos, NSTZ 2006, 434, 435; Schoreit in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 153f Rn. 3). Das gilt vor allem dann, wenn keine Aussichten darauf bestehen, dass Beschuldigte in Deutschland auch tatsächlich vor Gericht gestellt werden können (Singelstein / Stolle, ZIS 2006, 118, 119). An diesem Zweck ist die Ermessensausübung auszurichten. Die Ansicht der Anzeigerstatter, die Bundesrepublik Deutschland müsse stellvertretend für die „Weltgemeinschaft“ tätig werden und daher jedenfalls Ermittlungen aufnehmen, geht demgegenüber fehl.

- b) Umstände, die für eine Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153f Abs. 1 S. 1 StPO sprechen könnten, liegen nicht vor. Sie wären nur gegeben, wenn durch Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden ein nennenswerter Aufklärungserfolg erzielt werden könnte, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten. Daran fehlt es jedoch.

Zur Aufklärung möglicher Tatvorwürfe wären Ermittlungen vor Ort und in den Vereinigten Staaten von Amerika unumgänglich. Diese könnten, da deutsche Ermittlungsbehörden im Ausland über keine Exekutivbefugnisse verfügen, nur im Rechtshilfewege erfolgen. Entsprechende Gesuche erscheinen aber - insbesondere, wenn man die Rechts- und Sicherheitslage im Irak bedenkt - offensichtlich aussichtslos.

- 11 -

Ein Beweisverlust durch ein Nichttätigwerden deutscher Strafverfolgungsbehörden ist nicht zu besorgen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nach Mitteilung der Anzeigerstatter die ehemalige oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib, Janis Karpinski, zu Angaben gegenüber deutschen Ermittlungsbehörden bereit ist. Es ist nicht ersichtlich, dass sie hier weitergehende Angaben machen könnte, als sie dazu über den anwaltlichen Vertreter der Anzeigerstatter, mit dem sie in Kontakt steht, im Stande wäre. Gleiches gilt für weitere Zeugen, zu denen der anwaltliche Vertreter der Anzeigerstatter Verbindungen unterhält und deren Benennung er ebenso angekündigt hat wie die Übermittlung des wesentlichen Inhalts entsprechender Aussagen. Der Umstand, dass den Angaben von Janis Karpinski und eventueller weiterer von den Anzeigerstattern angekündigter Zeugen bei US-amerikanischen Untersuchungen nicht dasjenige Gewicht beigemessen wurde, das die Anzeigerstatter sich wünschen, zwingt nicht zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland. Die Auffassung, gleichwohl müssten in einem deutschen Ermittlungsverfahren solche Angaben dokumentiert und systematisch aufbereitet werden, auch wenn ein erfolgreiches Ermittlungsverfahren in Deutschland aus den vorgenannten Gründen ebenso wenig zu erwarten ist wie das Eingehen von Rechtshilfeersuchen auf Vernehmung dieser Personen, geht fehl. Dies würde im Ergebnis auf eine rein symbolische Strafverfolgung hinauslaufen, die - mangels umfassender Aufklärungsmöglichkeiten - notgedrungen einseitig bleiben müsste. Eine solche war vom deutschen Gesetzgeber aber - auch bei Völkerstraftaten - ausdrücklich nicht gewollt, zumal hierdurch die ohnehin personell und finanziell begrenzten Strafverfolgungsressourcen zu Lasten sonstiger, Erfolg versprechender Strafverfolgung unnötig gebunden würden. Die (straf-)rechtliche Aufarbeitung etwaiger Verstöße gegen das Folterverbot in Guantánamo Bay/Kuba oder im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg bleibt daher Aufgabe der hierzu berufenen und hierfür zuständigen Justiz der Vereinigten Staaten von Amerika.

II.

Die den Angezeigten zur Last gelegten Straftaten nach §§ 211ff., 223ff., 239ff. StGB i.V.m. § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. der UN-Folterkonvention sowie Art. 129 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind von der Entscheidung, von einer Verfolgung nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO abzusehen, mit umfasst, soweit die Vorwürfe die selben prozessualen Taten

- 12 -

betreffen wegen derer die Anzeigerstatter eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafgesetzbuch behaupten. Soweit gegen die Angezeigten der Vorwurf darüber hinausgehender und vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs liegender Straftaten nach §§ 211ff., 223ff., 239ff. StGB erhoben wird, mangelt es an einer Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (§§ 142a Abs. 1, 120 GVG).

Es bedarf insoweit keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof zur Bestimmung einer zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. eines zuständigen Gerichts nach § 13a StPO. Für eine solche Entscheidung ist kein Raum.

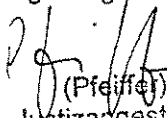
Die Anzeigerstatter haben eine Zuständigkeitsbestimmung lediglich "vorbehaltlich der Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens" beantragt, ein solches aber naturgemäß noch nicht eingeleitet. Deshalb kann es dahinstehen, ob es sich bei dem Antrag um eine bedingungsfeindliche und damit unwirksame Prozesshandlung handelt (vgl. hierzu Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., Einl. Rn. 118).

Von Amts wegen bedurfte es eines Antrags nach § 13a StPO nicht. Es mag offen bleiben, ob die den angezeigten Personen zugeschriebenen Vorwürfe auf der Grundlage der pauschalierenden Darstellung in der Anzeige überhaupt einen hinreichenden Grad an Konkretisierung und Individualisierung aufweisen, um eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 13a StPO vorzunehmen, denn der Gerichtsstand kann nicht für pauschal geschilderte Gesamtkomplexe bestimmt werden (vgl. hierzu BGHR StPO § 13a Anwendungsbereich 1 und 2). Jedenfalls ist erkennbar, dass für die angezeigten Straftaten weder ein Erfolgs- noch ein Handlungsorts in Deutschland liegt [s. o. B. II. 1. a)]. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts kann entgegen der Auffassung der Anzeigerstatter auch nicht auf § 6 Nr. 9 StGB gestützt werden - weder in Verbindung mit der UN-Folterkonvention noch i.V.m. Art. 129 III. Genfer Abkommen. Nach § 6 Nr. 9 StGB gilt das deutsche Strafrecht zwar grundsätzlich unabhängig vom Recht des Tatorts für im Ausland begangene Taten, die aufgrund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen wurden. Diese internationalen Verträge haben die Wirkung, dass bestehende Strafvorschriften auf Taten im Ausland auch dann anzuwenden sind, wenn spezielle, das Abkommen ausfüllende Strafvorschriften noch fehlen oder nicht voll erfassen, was danach unter Strafe zu stellen ist (Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage, § 6 Rn. 9). Zur Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit für die Verfolgung von Straftaten, die von Ausländern im Ausland an Ausländern verübt worden sind, bedarf es jedoch

eines legitimierenden inländischen Anknüpfungspunkts (BGH NStZ 1999, 236; BGHR StGB § 6 Nr. 1 Völkermord 2; offen gelassen BVerfG, NStZ 1999, 240, 243; BGHSt 46, 292, 306 f.). Daran fehlt es [s. o. B. II. 1. b)].

Im Auftrag
Ritscher
Dr. Schultheis

Beglaubigt,


(Pfeiffer)
Justizangestellte

